Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für den Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn - Nr. 84/2026

Haushaltssatzung der Schulverband für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Gkz) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl Schl.-H. 2025 Nr.27, Art. 4) i.V.m. § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom Schulverband vom 17.11.2026 – und mit Genehmigung[1] der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge[2] auf	1.189.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen[2] auf	1.189.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich[3]	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage[3]	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.155.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.086.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	133.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	253.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	133.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2.51 Stellen[4]

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 856.900,00 EUR.

Sie beträgt für

1. die Gemeinde Dassendorf:	647.346,57 EUR
2. die Gemeinde Brunstorf:	140.147,20 EUR
3. die Gemeinde Hohenhorn	69.406,23 EUR

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO beträgt:

a) für Baumaßnahmen	100.000 EUR
b) für Beschaffung	50.000 EUR

§ 5[5]

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Kgz i.V.m. § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbands-vorsteher ist verpflichtet, der Schulverbands-versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 6

Die Bildung von Budgets sowie die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 20 ff. GemHVO ist im Haushaltsplan bestimmt.

gez. Falkenberg

Dassendorf, den 25.11.2026 Die Schulverbandsvorsteherin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt[1].

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 25.11.2026

Amt Hohe Elbgeest
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 25.11.2026

[1] Nur bei Genehmigung

[2] Ohne interne Leistungsbeziehungen

[3] Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

[4] Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

[5] Kein Pflichtbestandteil der Satzung.